



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

73. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Oktober 2020

Nummer 28

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		<b>Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>	
212	15. 10. 2020	Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Förderung des Ausbaus von Ausbildungsplätzen an Pflegeschulen (FRL-PS) .....	634
21281	15. 10. 2020	Landesfachbeirat für Kurorte, Erholungsorte und Heilquellen (LFB) .....	650
		<b>Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz</b>	
7861	9. 10. 2020	Änderung der „Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen“ .....	651
7861	10. 10. 2020	Änderung der „Richtlinien zur Förderung des ökologischen Landbaus“ .....	652
7861	11. 10. 2020	Änderung der „Richtlinien zur Förderung der Sommerweidehaltung“ .....	653
7861	12. 10. 2020	Änderung der „Richtlinien zur Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh“ .....	653

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
9. 10. 2020	<b>Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios</b> Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios. ....	654

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

**I**

212

**Richtlinie  
über die Gewährung von Billigkeitsleistungen  
zur Förderung des Ausbaus von Ausbildungs-  
plätzen an Pflegeschulen (FRL-PS)**

Runderlass des  
Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
– V C 1 – 0405 –

Vom 15. Oktober 2020

**1****Rechtsgrundlage**

## 1.1

Das Land gewährt Billigkeitsleistungen zur Ausweitung der Schulplatzkapazitäten nach Maßgabe dieser Richtlinie, des § 32 des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020 – NHHG 2020) vom 24. März 2020 (GV. NRW. S. 185 bis 196), des § 53 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und des zugehörigen Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden VV zur LHO genannt) zur Förderung von Miet- und Investitionsausgaben der staatlich anerkannten Pflegeschulen für Pflegeberufe mit Sitz der Pflegeschule in Nordrhein-Westfalen, die nicht den Vorgaben des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) unterliegen und nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind (frühere Fachseminare für Altenpflege mit staatlicher Anerkennung mit Sitz in Nordrhein-Westfalen).

## 1.2

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Billigkeitsleistungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2****Gegenstand der Billigkeitsleistungen**

Gefördert werden Ausgaben, die im Rahmen des Kapazitätsausbaus (beispielsweise Investitionsmaßnahmen für Umbau, Neubau und Erweiterungsbau inklusive der Erstausrüstung sowie Ausgaben für die Anmietung von Räumlichkeiten inklusive der Erstausrüstung) anfallen und des theoretischen und praktischen Unterrichts von Pflegeschülerinnen und Pflegeschülern dienen.

**3****Leistungsempfangende der Billigkeitsleistungen**

Leistungsempfangende sind die Träger der staatlich anerkannten Pflegeschulen für Pflegeberufe mit Sitz der Pflegeschule in Nordrhein-Westfalen, die nicht den Vorgaben des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) unterliegen und nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind (frühere Fachseminare für Altenpflege mit staatlicher Anerkennung mit Sitz in Nordrhein-Westfalen).

**4****Leistungsvoraussetzungen der Billigkeitsleistungen**

## 4.1

Billigkeitsleistungen werden nur gewährt, wenn

## 4.1.1

die Leistung zur Ausweitung der Schulplatzkapazitäten eingesetzt wird und

## 4.1.2

der jeweilige Schulplatz nach dem 31. Dezember 2019 neu eingerichtet und über einen Zeitraum von dreißig Jahren bereitgestellt wird.

**5****Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistungen**

## 5.1

Art:

Billigkeitsleistungen

## 5.2

Finanzierungsart:

Pauschalierter Festbetrag

## 5.3

Höhe der Billigkeitsleistungen:

Der Leistungsempfangende erhält zur Finanzierung von Ausgaben im Rahmen des Kapazitätsaufbaus einmalig einen pauschalisierten Festbetrag in Höhe von 20 400 Euro pro neu eingerichteten Schulplatz (nach dem Pflegeberufegesetz – Teil 2).

**6****Bewilligungs- und Nachweisverfahren**

## 6.1

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster.

## 6.2

Billigkeitsleistungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antragsteller erklärt hierin, dass diese zur Ausweitung der Schulplatzkapazitäten eingesetzt und der jeweils neu eingerichtete Schulplatz mindestens über einen Zeitraum von dreißig Jahren bereitgestellt wird. Billigkeitsleistungen sind nach dem Muster der Anlagen 1 und 1a zu beantragen.

## 6.3

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der Bewilligungsbehörde geeignete und für die Prüfung der unter 4.1.1 und 4.1.2 genannten Voraussetzungen notwendig erscheinende Unterlagen vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde kann nähere Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen stellen.

## 6.4

Billigkeitsleistungen sind nach dem Muster der Anlage 2 zu bewilligen. Die Auszahlung erfolgt nach den Festlegungen im Leistungsbescheid.

## 6.5

Der Nachweis ist gemäß dem Muster der Anlage 3 und 3a zu erbringen. Der Leistungsempfangende hat ausgehend von den neuen tatsächlichen belegten Schulplätzen zu erklären, wie hoch die durchschnittliche Schulplatzzahl nach Erhöhung der Kapazitäten ist.

Sofern der bewilligte Kapazitätsausbau nicht erreicht wird, ist die Leistung anteilig zurückzuzahlen.

**7****Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 1. August 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

**Bezirksregierung Münster**

**Domplatz 36**

**48143 Münster**

**Antrag  
zur Förderrichtlinie über die  
Gewährung von Billigkeitsleistungen  
zur Förderung des Ausbaus von  
Ausbildungsplätzen an  
Pflegeschulen (FRL-PS)**

**Antrag auf Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Förderung von Miet- und Investitionsausgaben der staatlich anerkannten Pflegeschulen, die nicht den Vorgaben des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) unterliegen und damit nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind (frühere Fachseminare für Altenpflege mit staatlicher Anerkennung mit Sitz in Nordrhein-Westfalen) zur Erweiterung der Schulplatzkapazitäten (nach dem Pflegeberufegesetz – Teil 2).**

RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. X. Monat 2020 (MBl. NRW. S. [einsetzen: Fundstelle])

Anlage(n):

---



---

<b>1. Antragstellerin/Antragsteller</b>	
Name des Schulträgers (samt vertretungsberechtigtem Organ):	
Anschrift des Schulträgers:	Straße/PLZ/Ort/Kreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Bankverbindung	IBAN BIC

	Bezeichnung des Kreditinstituts
Name/Bezeichnung der staatlich anerkannten Pflegeschule	Straße/PLZ/Ort/Kreis
Anschrift der Pflegeschule:	Straße/PLZ/Ort/Kreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)

## 2. Maßnahme

Im Zusammenhang mit der Ausbildung von Pflegeschülerinnen und Pflegeschülern ist die Einrichtung von \_\_\_\_\_ neuen Schulplätzen (vgl. Anlage 1a) im Jahr 20\_\_ geplant. Es ist vorgesehen, dass die neuen Schulplätze ab Monat \_\_\_\_\_ 20\_\_ zur Verfügung stehen und besetzt sind.

## 3. Beantragte Billigkeitsleistung

Zu der vorgenannten Maßnahme wird die höchstmögliche Leistung beantragt.

Die Höhe der beantragten Leistung sowie die Ermittlung sind der nachstehenden Berechnung zu entnehmen.

Geplante Schulplatzkapazität im Jahresdurchschnitt	
Abzgl. der Vorjahres-Schulplatzkapazität im Jahresdurchschnitt	-
Abzgl. bereits bewilligte Schulplatzkapazität (nur bei Folgeanträgen)	-
<b>= Anzahl geplanter Kapazitätsausbau in Form von Schulplätzen</b>	<b>=</b>

Anzahl geplanter Kapazitätsausbau in Schulplätzen (s. o. und Nr. 2)	pauschalierter Festbetrag i. H. v. 20.400 Euro	beantragte Leistung
	x 20.400 Euro/Platz	=

#### 4. Erklärungen

Ich erkläre, dass

- 4.1 im Vorjahr durchschnittlich insgesamt \_\_\_\_\_ Schulplätze pro Monat zur Verfügung standen (Die Anzahl der Schulplätze kann anhand von Kurslisten nachvollzogen werden).
- 4.2 die Leistung zur Ausweitung der Schulplatzkapazitäten eingesetzt wird,
- 4.3 der jeweils neu eingerichtete Schulplatz mindestens über einen Zeitraum von dreißig Jahren bereitgestellt wird.
- 4.4 weder die neu eingerichteten Schulplätze auf Grund anderer Bestimmungen (insbes. Förderung nach den Vorgaben des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG)), noch die Finanzierung der Maßnahme auf andere Weise gefördert werden kann und die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.
- 4.5 ich zur Kenntnis genommen habe und anerkenne, dass ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Leistung nicht besteht.
- 4.6 mir bewusst ist, dass die Leistung als Billigkeitsleistung gewährt wird und im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen) zurückzuzahlen ist.
- 4.7 der Antragsteller/ die Antragstellerin zum Vorsteuerabzug
  - berechtigt ist,
  - nicht berechtigt ist.

- 4.8 mir bewusst ist, dass bei künftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen, die aufgrund dieses Antrags gegebenenfalls gewährte Leistung angegeben werden muss.
- 4.9 im Falle der Gewährung der Leistung diese in der Steuererklärung als steuerpflichtige Einnahme angegeben wird.
- 4.10 ich darüber informiert bin, dass es sich bei den Angaben des Antrags um subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 des Landessubventionsgesetzes (GV. NW. 1977 S. 136) handelt. Es ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.
- 4.11 meine Zustimmung zur Erhebung und Verarbeitung der für die Gewährung der Leistung erforderlichen Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erteilt ist.

---

(Ort/Datum)

---

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Muster-Berechnung des geplanten Kapazitätsausbaus  
 Name des Schulträgers und des vertretungsberechtigten Organs:

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Name Pflegeschule:

Regelklassengröße: \_\_\_\_\_  
 (z. B. 25 Schülerinnen/Schüler)

**Kursliste (Monatsbetrachtung)**

Vorjahr	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
20____												
Kurs Nr.	Kursübersicht											
1												
2												
3												
4												
<b>Summe Schülerzahl pro Monat</b>												
Summe Schülerzahl pro Jahr												
Durchschnittliche Schülerzahl pro Monat (:12)												

Kursliste geplanter Kapazitätsausbau ab \_\_\_\_\_.

Jahr	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
20____												
Kurs Nr.	Kursübersicht											
1												
2												
3												
4												
5												
<b>Summe Schülerzahl pro Monat</b>												
Summe Schülerzahl ab Kapazitätsausbau												
Durchschnittliche Schülerzahl pro Monat ab Kapazitätsausbau (abgerundet)												

Ausfüllen bei Folgeanträgen:  
 Mit Bewilligungsbescheid vom \_\_\_\_\_ wurde mir bereits ein Kapazitätsausbau von \_\_\_\_\_ Schulplätzen bewilligt.

Bezirksregierung.....

Az: .....

Ort/Datum:

Telefon:

.....

.....

.....

(Anschrift des Leistungsempfängers)

## **Leistungsbescheid**

(Billigkeitsleistungen)

### **Leistungen**

Billigkeitsleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung von Miet- und Investitionsausgaben staatlich anerkannten Pflegeschulen, die nicht den Vorgaben des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) unterliegen und damit nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind (frühere Fachseminare für Altenpflege mit staatlicher Anerkennung mit Sitz in Nordrhein-Westfalen) zur Erweiterung der Schulplatzkapazitäten (nach dem Pflegeberufegesetz – Teil 2).

Ihr Antrag vom

.....

Anlage:

- Verwendungsnachweisvordruck (Anlage 3)
- Anhang zum Verwendungsnachweis (Anlage 3a)



**I.****1. Bewilligung**

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom .....bis  
.....(Bewilligungszeitraum)  
eine Leistung in Höhe von .....Euro  
(in Buchstaben: .....Euro)

**2. Zur Durchführung folgender Maßnahme**

Im Zusammenhang mit der Ausbildung von Pflegeschülerinnen und Pflegeschülern ist die Einrichtung von \_\_\_\_\_ neuen Schulplätzen geplant.  
Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärte, dass die neuen Schulplätze ab \_\_\_\_\_ (MM/JJJJ) zur Verfügung stehen und besetzt sind.  
Die neuen Schulplätze müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung beantragt worden sein.

**3. Finanzierungsart/-höhe**

Die Leistung in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro (Höchstbetrag der Leistung) wird in Form eines pauschalierten Festbetrages in Höhe von 20.400 Euro je neu geschaffenem Schulplatz gewährt.

## Ermittlung der Leistung

Maßgeblich für die Ermittlung der Leistung ist die Anzahl der durchschnittlich belegten Schulplätze jeweils im Vorjahr. Der Leistungsempfangende hat im Antrag erklärt, dass diese bei \_\_\_\_\_ Schulplätzen lag.

Es ist geplant, dass ab \_\_\_\_\_ (MM/JJJJ) durchschnittlich mindestens \_\_\_\_\_ Schulplätze zur Verfügung stehen.

Dies stellt nach Abzug der durchschnittlich belegten Schulplätze im Vorjahr einen Kapazitätsausbau von \_\_\_\_\_ Schulplätzen dar.

*Im Fall von Folgebewilligungen:*

*Mit Bescheid vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ wurde bereits ein Kapazitätsausbau von \_\_\_\_\_ Schulplätzen bewilligt. Nach Abzug des bereits bewilligten Kapazitätsausbaus beträgt die Zahl der geplanten neuen Schulplätze \_\_\_\_\_.*

\_\_\_\_\_ Zahl der geplanten neuen Schulplätze x pauschalierter  
Festbetrag von 20.400 Euro/neuem Schulplatz

= \_\_\_\_\_ Euro (Billigkeitsleistung)

## 4. Auszahlung

Die Leistung wird ohne Aufforderung auf das im Antrag bezeichnete Konto in einem Betrag überwiesen.

Die Auszahlung der Leistung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Leistungsbescheides herbeiführen - und die Auszahlung beschleunigen -, wenn sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

## II. Nebenbestimmungen

1. Der Leistungsempfänger verpflichtet sich ab \_\_\_\_\_ (MM/JJJJ) bis \_\_\_\_\_ (MM/JJJJ) durchschnittlich \_\_\_\_\_ Schulplätze zur Verfügung zu stellen. Neu eingerichtete Schulplätze müssen über einen Zeitraum von 30 Jahren bereitgestellt werden.
2. Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate
  - nach Anmietung von Räumlichkeiten,
  - nach Fertigstellung der Baumaßnahme und
  - nach Anschaffung der Ausstattungsgüter (Zahlbelegdatum) unter Verwendung des beiliegenden Musters (Anlage 3) zu erbringen.
3. Sofern der bewilligte Kapazitätsausbau nicht erreicht wird, ist die Leistung anteilig zurückzuzahlen.

## III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht ..... schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der

Homepage des Obergerverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Verwaltungsgerichts Düsseldorf.

Im Auftrag

.....

(Unterschrift)

.....  
.....  
..... (Ort/Datum)  
..... Tel.:  
(Leistungsempfänger/in)

An die  
Bezirksregierung Münster  
Domplatz 36  
48143 Münster

### Verwendungsnachweis

#### Verwendungsnachweis über die Verausgabung der Billigkeitsleistungen des Landes Nordrhein-Westfalens

Leistungen zur Förderung von Miet- und Investitionsausgaben staatlich anerkannten Pflegeschulen, die nicht den Vorgaben des Krankenhausfinanzierungs-gesetzes (KHG) unterliegen und damit nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind (frühere Fachseminare für Altenpflege mit staatlicher Anerkennung mit Sitz in Nordrhein-Westfalen) zur Erweiterung der Schulplatzkapazitäten.

Anlage 3a:

Muster - Vergleichsliste zum Nachweis, dass in jeweils neu begonnenen Schulkursen die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Vergleich zu den entsprechenden Vergleichsmonaten des Vorjahres eine Steigerung erfahren hat.

Durch Leistungsbescheid der Bezirksregierung Münster
vom ..... Az.: ..... über ..... Euro
wurde zur Finanzierung der o.a. Maßnahmen
insgesamt ..... Euro
bewilligt.

## I. Sachbericht

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme

## II. Zahlenmäßiger Nachweis

Mit Antrag vom \_\_. \_\_. \_\_ wurde eine Leistung für \_\_\_\_\_ neue Schulplätze beantragt. Die durchschnittliche Jahreszahl lag bei \_\_\_\_\_ Schulplätzen im jeweiligen Vorjahr.

Mit Bewilligungsbescheid vom \_\_. \_\_. \_\_ wurde die Leistung für \_\_\_\_\_ neue Schulplätze bewilligt.

Wie in Anlage 3a dargestellt, stehen nach Kapazitätserweiterung \_\_\_\_\_ durchschnittlich Schulplätze zur Verfügung. Mindestens diese sind aktuell belegt.

Insgesamt wurden die Kapazitäten (nach dem Stichtag 31.12.2019) um \_\_\_\_\_ Schulplätze erweitert.

Der Kapazitätsausbau

- entspricht dem geplanten Kapazitätsausbau laut Bewilligungsbescheid.
- liegt über dem geplanten Kapazitätsausbau des Bewilligungsbescheides.
- liegt unter dem bewilligten Kapazitätsausbau. Die Differenz beträgt \_\_\_\_\_ geplante aber nicht neu eingerichtete und belegte Schulplätze.

### III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- a. die Nebenbestimmungen des Leistungsbescheids beachtet wurden und die im Antrag abgegebenen Erklärungen eingehalten wurden,
- b. die durchschnittliche Schulplatzzahl nach Kapazitätserweiterung für dreißig Jahre ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung zur Verfügung gestellt werden,
- c. die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen,
- d. ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft)

die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis  
vorgenommen hat:

- siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht

.....  
(Angabe des Prüfungsergebnisses)

.....

.....

- e. die Angaben in diesem Verwendungsnachweis vollständig und richtig sind.

.....  
(Ort/Datum)

.....  
(rechtsverbindliche Unterschrift)

.....	.....
(zuständiger Träger)	(Ort/Datum)
	.....
	(rechtsverbindliche Unterschrift)

Muster - Vergleichsliste (Anlage 3a)



**Muster-Berechnung des tatsächlichen Kapazitätsausbaus  
Name des Schulträgers und des vertretungsberechtigten Organs:**

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

**Name Pflegeschule:**

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Regelklassengröße:

(z. B. \_\_\_ Schülerinnen/Schüler)

**Kursliste (Monatsbetrachtung) - s. Anlage 1a zum Antrag**

Vorjahr	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
20__												
Kurs Nr.	Kursübersicht											
1												
2												
3												
4												
<b>Summe Schülerzahl pro Monat</b>												

Summe Schülerzahl pro Jahr	
Durchschnittliche Schülerzahl pro Monat (:12)	

Kursliste Kapazitätsausbau ab \_\_\_\_\_.:\_\_\_\_\_

Jahr	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
20__												
Kurs Nr.	Kursübersicht											
1												
2												
3												
4												
5												
<b>Summe Schülerzahl pro Monat</b>												

Summe Schülerzahl ab Kapazitätsausbau	
Durchschnittliche Schülerzahl pro Monat ab Kapazitätsausbau (abgerundet)	

Ausfüllen bei Mehrfachbewilligungen:

Wie im Antrag vom \_\_\_\_\_.:\_\_\_\_\_aufgeführt, wurde mir mit Bewilligungsbescheid vom \_\_\_\_\_.:\_\_\_\_\_ bereits ein Kapazitätsausbau von \_\_\_\_\_ Schulplätzen bewilligt.

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

(rechtsverbindliche Unterschrift)

(Ort/Datum)

21281

## Landesfachbeirat für Kurorte, Erholungsorte und Heilquellen (LFB)

Runderlass  
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Vom 15. Oktober 2020

1

Auf der Grundlage von § 22 Absatz 1 des Kurortegesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung wird zur Beratung ein Landesfachbeirat für Kurorte, Erholungsorte und Heilquellen gebildet.

2

### Aufgaben

2.1

Bei dem für das Kurortewesen zuständigen Ministerium wird ein Landesfachbeirat für Kurorte, Erholungsorte und Heilquellen eingerichtet. Er berät das Land gemäß § 22 Absatz 1 des Kurortegesetzes bei allen grundsätzlichen Fragen, die Kurorte, Erholungsorte und das Bäderwesen betreffen. Insbesondere ist ihm bei dem Erlass von Rechtsvorschriften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2.2

Er ist gemäß § 21 Absatz 1 des Kurortegesetzes in Verfahren über die staatliche Anerkennung und Verleihung einer Artbezeichnung nach § 2 Absatz 1 des Kurortegesetzes und deren Rücknahme beziehungsweise Widerruf sowie deren Weiterführen anzuhören.

3

### Zusammensetzung

3.1

Der Landesfachbeirat für Kurorte, Erholungsorte und Heilquellen ist so zusammenzusetzen, dass die Erfahrungen und das Fachwissen aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen mit Berührungspunkten zum Kurorte- und Bäderwesen in ihn eingebracht werden können. Dem Landesfachbeirat gehören neben dem für das Kurortewesen zuständigen Ministerium die nachfolgend aufgeführten Institutionen mit je einem stimmberechtigten Mitglied an:

- a) Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
- b) Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
- c) Verband Deutscher Kneippheilbäder und Kneippkurorte,
- d) Nordrhein-Westfälischer Heilbäderverband e. V.,
- e) Gesundheitsagentur NRW GmbH,
- f) Deutscher Wetterdienst,
- g) Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen,
- h) Tourismus NRW e. V.,
- i) Deutscher Hotel- und Gaststättenverband Nordrhein-Westfalen,
- j) Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen,
- k) Verband Deutscher Badeärzte e. V.,
- l) Landesbüro der Naturschutzverbände NRW,
- m) Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung,
- n) Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und
- o) Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie.

3.2

Weiterhin gehören dem Landesfachbeirat jeweils eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter der Bezirksre-

gierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster an. Sie haben sich bei Abstimmungen des Landesfachbeirats in Verfahren nach § 21 Absatz 1 des Kurortegesetzes, die in ihrer eigenen örtlichen Zuständigkeit liegen, zu enthalten.

3.3

Das für das Kurortewesen zuständige Ministerium ernennt auf Vorschlag der unter Nummer 3.1 und Nummer 3.2 genannten Institutionen für die Dauer von fünf Jahren jeweils ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied.

3.4

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder stellvertretenden Mitglieds aus der für die Berufung maßgebenden Funktion erlischt die Mitgliedschaft. Die betroffene Institution kann ein neues Mitglied vorschlagen, welches für die verbleibende Zeit der Amtsperiode ernannt wird.

4

### Sachverständige, Kommissionen

4.1

Auf Vorschlag des Landesfachbeirats können Sachverständige für spezielle Fragen hinzugezogen werden.

4.2

Zur Prüfung der für die Verleihung, die Rücknahme beziehungsweise den Widerruf einer Artbezeichnung vorliegenden örtlichen Voraussetzungen kann der Landesfachbeirat Besuchskommissionen einsetzen.

5

### Amtsperiode, Vorsitz, Geschäftsführung

5.1

Eine Amtsperiode des Landesfachbeirats für Kurorte, Erholungsorte und Heilquellen dauert fünf Jahre.

5.2

Das für das Kurortewesen zuständige Ministerium führt den Vorsitz des Landesfachbeirats für Kurorte, Erholungsorte und Heilquellen. Es führt auch dessen Geschäfte.

6

### Verfahrensordnung

6.1

Der Landesfachbeirat für Kurorte, Erholungsorte und Heilquellen soll mindestens einmal im Kalenderjahr zu einer Sitzung zusammentreten. Auf Wunsch der Mehrheit der Mitglieder sind weitere Sitzungen anzuberaumen.

6.2

Ist ein Mitglied verhindert, hat es rechtzeitig für seine Stellvertretung und die Übersendung der benötigten Unterlagen an das benannte stellvertretende Mitglied zu sorgen.

6.3

Die den Mitgliedern des Landesfachbeirats für Kurorte, Erholungsorte und Heilquellen zugänglich gemachten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für die Erörterungen, Erörterungsergebnisse und aus diesen oder aus den Unterlagen gewonnenen Erkenntnisse.

6.4

Der Landesfachbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6.5

Beschlüsse des Landesfachbeirats für Kurorte, Erholungsorte und Heilquellen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder beziehungsweise des Vorsitzenden.

6.6

Über die Sitzungen ist von dem die Geschäfte führenden Ministerium eine Niederschrift anzufertigen, die den Ort und den Tag der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die Beratungsergebnisse enthält.

7

## Anhörungen und Stellungnahmen

7.1

Stellungnahmen und Anhörungen des Landesfachbeirats für Kurorte, Erholungsorte und Heilquellen erfolgen durch Erörterung im Rahmen einer Sitzung oder im Umlaufverfahren.

7.2

Die Anhörung des Landesfachbeirats gemäß § 21 Absatz 1 des Kurortegesetzes kann durch die Stellungnahme einer Besuchskommission ersetzt werden, wenn diese zuvor den zu prädikatisierenden Ort besucht hat und keine Einwände gegen den Prädikatisierungsvorschlag der zuständigen Bezirksregierung hat. Bestehen Einwände, erfolgt die Anhörung gemäß Absatz 1.

8

## Umlaufverfahren

8.1

Stellungnahmen und Anhörungen können im schriftlichen beziehungsweise elektronischen Verfahren (Umlaufverfahren) vorgenommen werden, wenn dies der Beschleunigung dient oder wenn eine mündliche Beratung nicht erforderlich erscheint, sofern kein Mitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

8.2

Das Umlaufverfahren wird von dem die Geschäfte führenden Ministerium mit schriftlicher oder elektronischer Mitteilung des Gegenstands der Beschlussfassung eingeleitet. Bei Anhörungen gem. § 21 Absatz 1 des Kurortegesetzes NRW wird den Mitgliedern des Landesfachbeirats zudem ein begründeter Vorschlag der zuständigen Bezirksregierung zur Prädikatisierung in Form eines zusammenfassenden Vermerks übersandt.

8.3

Im Rahmen einer Ausschlussfrist von zehn Tagen können alle Mitglieder gegenüber dem zuständigen Ministerium Stellung beziehen.

8.4

Die zuständige Bezirksregierung trifft nach Würdigung der Stellungnahmen die Entscheidung über die Artbezeichnung gemäß § 21 Absatz 1 des Kurortegesetzes.

9

## Besuchskommission

9.1

Der Landesfachbeirat wählt aus den in Nummer 3.1 aufgeführten Institutionen für die Dauer einer Amtsperiode mindestens drei Institutionen, deren benannte Mitglieder für die Bildung von Besuchskommissionen neben den Mitgliedern der unter 3.2 aufgeführten Institutionen zur Verfügung stehen.

9.2

Eine Besuchskommission besteht aus drei Mitgliedern der in 3.1 und 3.2 genannten Institutionen, von denen lediglich ein Mitglied einer Bezirksregierung angehören darf.

9.3

Die für die Verleihung einer Artbezeichnung örtlich zuständige Bezirksregierung bereitet den Besuch der Kommission in dem zu prädikatisierenden Ort vor. Sie organisiert den Ortstermin und stellt aus den zur Verfügung

stehenden Institutionen je nach Verfügbarkeit eine Besuchskommission zusammen. Den teilnehmenden Mitgliedern der Besuchskommission werden für den Ortstermin alle benötigten Informationen und der Prädikatisierungsvorschlag der Bezirksregierung zugänglich gemacht.

9.4

Die Besuchskommission hält ihre Eindrücke vom Besuchstermin in schriftlicher Form fest und stellt diese der zuständigen Bezirksregierung mit einem Votum, ob sie sich deren Vorschlag anschließt, innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung.

9.5

Kann eine Besuchskommission nicht zeitnah zusammentreten, erfolgt die Beteiligung des Landesfachbeirats im Verfahren nach Nummer 7.1.

10

## Entschädigungen

Zur Abgeltung von Aufwendungen können ehrenamtliche Mitglieder des Landesfachbeirats für Kurorte, Erholungsorte und Heilquellen eine Entschädigung nach Maßgabe des Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetzes vom 13. Mai in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

11

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Landesfachbeirat für Kurorte, Erholungsorte und Heilquellen vom 26. April 2001 (MBl. NRW. S. 779) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 650

7861

## Änderung der „Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen“

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
– II 4 – 62.71.30 –

Vom 9. Oktober 2020

1

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 29. Oktober 2015 (MBl. NRW. S. 735), der durch Runderlass vom 23. Oktober 2018 (MBl. NRW. S. 615) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4.1.1 wird das Wort „fristgerecht“ gestrichen.
- b) Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Ersatzmaßnahmen“ die Wörter „gemäß § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes“ und nach dem Wort „besteht“ die Wörter „und die im Verzeichnis nach § 34 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes erfasst sind“ eingefügt.
  - bb) Im letzten Satz wird nach der Angabe „Nummer 7“ die Angabe „, Nummer 10“ eingefügt.

2. In Nummer 8.2.2 Satz 1, 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Ackerland“ die Wörter „oder Dauerkulturen“ eingefügt.

3. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 9.3.1 wird folgender Satz angefügt:

- „Bestehende Uferrand- und Erosionsschutzstreifen aus einer vorangegangenen Verpflichtung sind beizubehalten. Eine Neueinsaat ist nicht möglich. Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde bei Problemverunkrautungen Ausnahmen zulassen.“
- b) In Nummer 9.3.5 wird die Angabe „vor dem 1. Juli“ durch die Angabe „im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni“ ersetzt.
4. Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 10.2.1 wird folgender Satz angefügt:  
„Ausgenommen von der Verpflichtung zur Neuanlage sind die unter Nummer 13.1 geregelten einjährigen Folgeanträge.“
- b) In Nummer 10.2.2 werden die Wörter „von fünf Jahren“ durch die Wörter „des Verpflichtungszeitraums“ ersetzt.
5. Der Nummer 12.1.4 wird folgender Satz angefügt:  
„Über die Möglichkeit, Ersetzungsanträge bewilligen zu können, wird jährlich neu entschieden.“
6. Nummer 13 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 13.1 werden folgende Sätze angefügt:  
„Abweichend von Nummer 4.1.3 kann ab dem Jahr 2020 der Zeitraum, in dem die Agrarumweltmaßnahmen umgesetzt werden müssen, gemäß den Übergangsvorschriften der EU auf zwei Jahre verkürzt werden. Für die Agrarumweltmaßnahme gemäß Buchstabe A ist die Antragstellung im Jahr 2020 auf einjährige Folgeanträge beschränkt. Für die Agrarumweltmaßnahme gemäß Buchstabe E können ab dem Jahr 2020 keine Anträge gestellt werden.“
- b) In Nummer 13.3 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „fünfjährige“ gestrichen.
- c) In Nummer 13.4 wird nach dem Wort „Verpflichtungsjahr“ das Wort „fristgerecht“ eingefügt.
7. In Nummer 14 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
8. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe A Nummer 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Zuwendung“ die Wörter „im jeweiligen Jahr“ eingefügt.
- b) Buchstabe B wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Zuwendung“ die Wörter „im jeweiligen Jahr“ eingefügt.
- bb) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ackerland“ die Wörter „oder Dauerkulturen“ eingefügt und nach den Wörtern „betroffenen Fläche von“ die Wörter „mehr als 500 Quadratmeter“ eingefügt.
- bbb) Im letzten Satz werden nach dem Wort „Ackerland“ die Wörter „oder Dauerkulturen“ eingefügt.
- c) In Buchstabe C Nummer 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Zuwendung“ die Wörter „im jeweiligen Jahr“ eingefügt.
- d) Buchstabe D wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Zuwendung“ die Wörter „im jeweiligen Jahr“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „Nummern“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt und die Angabe „oder 10.2.7 (Nutzung des Aufwuchses)“ gestrichen.
- cc) In Nummer 3 wird nach der Angabe „10.2.6 (Befahren, Pflegemaßnahme außerhalb des zulässigen Zeitraums)“ die Angabe „10.2.7 (Nutzung des Aufwuchses)“ eingefügt und die Wörter „um 20 Prozent gekürzt“ durch die Wörter „um 10 Prozent gekürzt“ ersetzt.
- e) In Buchstabe E Nummer 4 werden nach den Wörtern „keine Zuwendung“ die Wörter „im jeweiligen Jahr“ eingefügt.
- f) In „Sonstige maßnahmenübergreifende Bestimmungen“ Nummer 3, 4 und 5 werden jeweils nach den Wörtern „maßnahmenspezifische Verpflichtung“ die Wörter „in derselben Agrarumweltmaßnahme“ eingefügt.
- g) In „Sonstige maßnahmenübergreifende Bestimmungen“ wird die Nummer 6 wie folgt gefasst:  
„Verstöße gegen die gleichen maßnahmenspezifischen Verpflichtungen, die zuletzt in derselben Agrarumweltmaßnahme vor mehr als vier Jahren zu einer Kürzung der Zuwendung geführt haben oder die in einer ähnlichen Agrarumweltmaßnahme des vorherigen Programmplanungszeitraums zu einer Kürzung der Zuwendung geführt haben, werden mit einem Aufschlag von 10 Prozentpunkten berücksichtigt.“

## 2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 651

## 7861

### Änderung der „Richtlinien zur Förderung des ökologischen Landbaus“

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
– II A 4 – 62.71.40 –

Vom 10. Oktober 2020

## 1

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 5. November 2015 (MBl. NRW. S. 801), der durch Runderlass vom 23. Oktober 2018 (MBl. NRW. S. 612) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

## 1. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4.1.1 wird das Wort „fristgerecht“ gestrichen.
- b) In Nummer 4.2 Buchstabe b wird das Wort „besteht“ durch die Wörter „gemäß § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes besteht und die im Verzeichnis nach § 34 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes erfasst sind“ ersetzt.

## 3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 5.1 wird wie folgt gefasst:

„5.1

für die Dauer von mindestens fünf Jahren im gesamten Betrieb ökologischen Landbau nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, beziehungsweise der Folgeverordnung (EU) 2018/848 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologisch/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologisch/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L vom 14.6.2018, S. 1), zu betreiben. Abweichend davon kann ab dem Jahr 2021 der Zeitraum, in dem die Verpflichtungen umgesetzt werden müssen, gemäß den Übergangsvorschriften der EU auf zwei Jahre verkürzt werden. Von dieser Verpflichtung ist die Bienehaltung und die Aquakultur ausgenommen.“

- b) In Nummer 5.2 wird die Angabe „nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ durch die Angabe „gemäß Nummer 5.1“ ersetzt.

- c) In Nummer 5.4 werden jeweils nach dem Wort „Ackerland“ die Wörter „oder Dauerkulturen“ eingefügt.
4. In Nummer 7.3 wird die Angabe „nach der Verordnung (EG) Nr.834/2007“ durch die Angabe „gemäß Nummer 5.1“ ersetzt.
5. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- Der Nummer 8.1.3 wird folgender Satz angefügt:  
„Über die Möglichkeit, Ersetzungsanträge bewilligen zu können, wird jährlich neu entschieden.“.
  - Der Nummer 8.4.2.2 wird folgender Satz angefügt:  
„Ab Gültigkeit der Folgeverordnung (EU) 2018/848 ist sinngemäß Artikel 42 Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 anzuwenden.“.
  - Nummer 8.4.2.5 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 werden nach dem Wort „Ackerland“ die Wörter „oder Dauerkulturen“ und nach dem Wort „Zuwendungsbetrag“ die Wörter „für das beantragte Dauergrünland“ eingefügt.
    - In Satz 3 werden nach dem Wort „Ackerland“ die Wörter „oder Dauerkulturen“ eingefügt.
  - In Nummer 8.4.2.7 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „der Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ durch die Angabe „gemäß Nummer 5.1“ ersetzt.
  - In Nummer 8.4.2.8 werden die Wörter „einer Agrarumweltmaßnahme“ gestrichen.
  - In Nummer 8.4.2.9 Satz 1 und 2 werden jeweils nach den Wörtern „gegen die gleiche Verpflichtung“ die Wörter „in derselben Maßnahme“ eingefügt und die Wörter „des Verpflichtungszeitraums“ durch die Wörter „der zurückliegenden vier Jahre“ ersetzt.
  - In Nummer 8.4.2.10 werden die Wörter „des Verpflichtungszeitraums“ durch die Wörter „der zurückliegenden vier Jahre“ ersetzt und nach den Wörtern „gegen die gleiche Verpflichtung“ werden die Wörter „in derselben Maßnahme“ eingefügt.
  - In Nummer 8.4.2.11 werden die Wörter „des Verpflichtungszeitraums“ durch die Wörter „der zurückliegenden vier Jahre“ ersetzt und nach dem Wort „Verpflichtung“ wird die Angabe „in derselben Maßnahme, ausgenommen die Verpflichtung gemäß Nummer 5.2,“ eingefügt.
  - Die Nummer 8.4.2.12 wird wie folgt gefasst:  
„8.4.2.12  
Verstöße, die zuletzt in derselben Maßnahme vor mehr als vier Jahren zu einer Kürzung der Zuwendung geführt haben oder die in einer ähnlichen Maßnahme des vorherigen Programmplanungszeitraums zu einer Kürzung der Zuwendung geführt haben, werden bei den Kürzungen nach Nummer 8.4.2.2, 8.4.2.4 und 8.4.2.5 mit einem Aufschlag von 10 Prozentpunkten berücksichtigt.“
6. Nummer 9 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 9.3 wird das Wort „fünfjährige“ gestrichen und nach dem Wort „Verpflichtungszeitraum“ die Angabe „gemäß Nummer 5.1“ eingefügt.
  - In Nummer 9.4 wird nach dem Wort „Verpflichtungsjahr“ das Wort „fristgerecht“ eingefügt.
7. In Nummer 10 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 652

7861

### Änderung der „Richtlinien zur Förderung der Sommerweidehaltung“

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
– II A 4-62.71.20 –

Vom 11. Oktober 2020

1

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 13. April 2015 (MBl. NRW. S. 330), der zuletzt durch Runderlass vom 8. Mai 2018 (MBl. NRW. S. 363) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Nummer 4.3 wird die Angabe „keine Förderung mehr für die Weidehaltung von Milchvieh im Rahmen der EU-Förderperiode 2007 bis 2013 erhalten und“ gestrichen.
- Nummer 8 wird wie folgt geändert:
  - In Nummer 8.5.3.5 Satz 2 werden die Wörter „für den betroffenen Betriebszweig“ gestrichen.
  - Nummer 8.5.3.7 wird wie folgt gefasst:  
„8.5.3.7  
Verstöße gegen die gleiche Verpflichtung, die bereits vor mehr als vier Jahren zu einer Kürzung der Zuwendung in der gleichen oder vergleichbaren Tierschutzmaßnahme geführt haben, werden mit einem Aufschlag von 10 Prozentpunkten berücksichtigt.“
- In Nummer 10 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 653

7861

### Änderung der „Richtlinien zur Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh“

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
– II A 4-62.71.10 –

Vom 12. Oktober 2020

1

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 27. März 2015 (MBl. NRW. S. 323), der durch Runderlass vom 4. Juli 2018 (MBl. NRW. S. 407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Nummer 8.4.3.9 wird das Wort „Verpflichtungen“ durch die Wörter „die gleiche Verpflichtung“ ersetzt.
- In Nummer 10 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 653

**II****Landesrundfunkanstalten der ARD und  
des Deutschlandradios****Veröffentlichung der Hörfunkprogramme  
der Landesrundfunkanstalten der ARD  
und des Deutschlandradios**

Bekanntmachung  
der Landesrundfunkanstalten der ARD und  
des Deutschlandradios

Vom 14. Februar 2020

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen gemäß § 11c Absatz 4 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991 in der Fassung des Zweiundzwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, in Kraft seit 1. Mai 2019, in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme im Jahr 2020. Die Auflistung folgt nachstehend.

Köln, den 6. Oktober 2020

Deutschlandradio  
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –  
Dr. Markus H ö p p e n e r  
Justiziar

– MBl. NRW. 2020 S. 654

## Hörfunkwellen ARD/Deutschlandradio und ihre Ausstrahlungsart

Stand 14. Februar 2020

LRA	Welle	UKW	DAB+	Satellit	livestream
<b>BR</b> 5 5	Bayern 1	x	x	x	x
	Bayern 2	x	x	x	x
	Bayern 3	x	x	x	x
	BR-KLASSIK	x	x	x <sup>4)</sup>	x
	B5 aktuell	x	x	x	x
	PULS	-	x	x	x
	Bayern plus	-	x	x	x
	B5 plus	-	x	x	x
	BR Verkehr	-	x	-	-
	BR Heimat	-	x	x	x
<b>HR</b> 6	hr1	x	x	x	x
	hr2-kultur	x	x	x	x
	hr3	x	x	x	x
	YOU FM	x	x	x	x
	hr4	x	x	x	x
	hr-INFO	x	x	x	x
nachrichtlich	3 Webchannels				(x)
<b>MDR</b> 7 3	MDR SACHSEN	x	x	x	x
	MDR SACHSEN-ANHALT	x	x	x	x
	MDR THÜRINGEN	x	x	x	x
	MDR AKTUELL	x	x	x	x
	MDR KULTUR	x	x	x	x
	MDR JUMP	x	x	x	x
	MDR SPUTNIK <sup>6)</sup>	x	x	x	x
	MDR KLASSIK	-	x	x	x
	MDR Schlagerwelt <sup>5)</sup>	-	x	-	x
MDR TWEENS <sup>5)</sup>	-	x	-	x	
nachrichtlich	11 Webchannel	-	-	-	(x)
<b>NDR</b> 8 3	NDR 90,3	x	x	x	x
	NDR 1 Niedersachsen	x	x	x	x
	NDR 1 Radio MV	x	x	x	x
	NDR 1 Welle Nord	x	x	x	x
	NDR 2	x	x	x	x
	NDR Kultur	x	x	x	x
	NDR Info	x	x	x	x
	N-JOY	x	x	x	x
	NDR Info Spezial <sup>5)</sup>	-	x	x	x
	NDR Plus <sup>5)</sup>	-	x	x	x
	NDR Blue <sup>5)</sup>	-	x	x	x
<b>RB</b> 4	Bremen Eins	x	x	x	x
	Bremen Zwei	x	x	x	x
	Bremen Vier	x	x	x	x
	COSMO <sup>3)</sup>	(x)	(x)	-	(x)
	Bremen Next	x	x	-	x
	Die Maus <sup>3)</sup>	-	(x)	-	-
<b>RBB</b> 6	Antenne Brandenburg	x	x	x	x
	Fritz	x	x	x	x
	Inforadio	x	x	x	x
	radioeins	x	x	x	x
	rbbKultur	x	x	x	x
	rbb 88,8	x	x	x	x
	COSMO <sup>3)</sup>	(x)	(x)	(x)	(x)
<b>SR</b> 4 2	SR 1 Europawelle	x	x	x	x
	SR 2 KulturRadio	x	x	x	x
	SR 3 Saarlandwelle	x	x	x	x
	UnserDing	x	x	-	x
	antenne saar	-	x	-	x
	Die Maus <sup>3) 5)</sup>	-	(x)	-	-
<b>SWR</b> 8	SWR1 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR1 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
	SWR2	x	x	x	x
	SWR3	x	x	x	x
	DASDING	x <sup>1)</sup>	x	x	x
	SWR4 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR4 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
	SWR Aktuell	x <sup>2)</sup>	x	x	x
<b>WDR</b> 6 3	1LIVE	x	x	x	x
	1LIVE DIGGI	-	x	x	x
	WDR 2	x	x	x	x
	WDR 3	x	x	x	x
	WDR 4	x	x	x	x
	WDR 5	x	x	x	x
	WDR Maus / Die Maus	-	x	x (Die Maus)	x (Die Maus)
	COSMO	x	x	x	x
	VERA	-	x	-	x
	<b>Deutschlandradio</b>	Deutschlandfunk Kultur	x	x	x
2	Deutschlandfunk Nova	-	x	x	x
1	Deutschlandfunk	x	x	x	x
<b>Summe</b>	<b>64 (LRA) + 3 (DRadio) + 6 <sup>5)</sup></b>	56 (inkl. DRadio)	16 + 1 (DRadio)		

<sup>1)</sup> nur vereinzelte UKW-Frequenzen<sup>2)</sup> Singulare UKW Frequenz in Stuttgart<sup>3)</sup> siehe WDR<sup>4)</sup> DVB-S/C auch als BR-Klassik Surround<sup>5)</sup> gem. Landesrecht / § 11c (2) S 2 RStV zusätzl. beauftragt<sup>6)</sup> über UKW nur in Sachsen-Anhalt

**Einzelpreis dieser Nummer 5,70 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569